

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 2

5. Januar

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Aufnahme in die Militär-Vorbereitungs-Anstalt Weilburg.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Einstellung jedoch nicht älter als 16 1/4 Jahre alt sind, und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahr felddienstfähig sein werden, können sich bis spätestens 13. Januar bei einem Bezirkskommando des Korpsbereiches zur Aufnahme in die Militär-Vorbereitungs-Anstalt Weilburg melden.

Sie erhalten in dieser Anstalt bis zum Übertritt zur Truppe, welcher, die Felddienstfähigkeit vorausgesetzt, mit vollendetem 17. Lebensjahr erfolgt, eine vorwiegend militärische Ausbildung. Die Einstellung erfolgt am 20. Januar 1915 und bei nachträglichen Anmeldungen an später noch zu bestimmenden Zeitpunkten.

2. Die Aufnahme erfolgt nach ärztlicher Untersuchung. Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erlittene leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus.

3. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen, erwächt den Aufgenommenen nicht.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche mit vollendetem 17. Lebensjahr noch nicht felddienstfähig sind, können auf ihren Wunsch einer Unteroffizierschule überwiesen oder bis zur erlangten Felddienstfähigkeit in der Anstalt belassen werden. Andernfalls würde ihre Entlassung notwendig sein.

5. Bei der Demobilisierung können die Aufgenommenen auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffiziersschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schule vorgeschriebenen Bedingungen, die auf den Bezirkskommandos eingezogen sind, aufgenommen werden.

Der Kommandierende General des XVIII. Armeekorps.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Fleischversorgung in Kriegszeiten.

Es besteht Grund zur Annahme, daß Landwirte, in der Besorgnis, nicht im Bezirk genügender Futtermittel zu sein, keine Ferkel mehr aufzuziehen. Dadurch würde der notwendige Nachwuchs an Schweinen in Frage gestellt, was im Hinblick auf die augenblicklich schon schweren und vielleicht noch schwerer werdenden Zeiten jedes Verständnis für die zukünftigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Allgemeinheit vermissen ließe. Es mag sein, daß dem einen oder anderen Landwirt die Frage der Aufzucht von Schweinen zurzeit Sorge bereitet. Diese Sorge läßt sich jedoch beseitigen, ohne daß auf die Aufzucht der Ferkelbestände verzichtet zu werden braucht. Dazu sollten da und dort die Bestände an Herkeln und schlachtreifen Tieren unter den augenblicklichen Futtermittelverhältnissen zu groß sein, dann dürfen nicht etwa frisch gewordene Herkeln befeitigt, sondern es müssen zunächst die schlachtreifen Tiere balzmöglichst verwertet werden. Sollten für schlachtreife Tiere angemessene Preise nicht zu erzielen sein, dann empfiehlt es sich für die Landwirte, unter Beobachtung der Bestimmungen für die Fleischbeschau selbst zu schlachten, Dauerware herzustellen und diese zur gegebenen Zeit auf den Markt zu bringen, womit abschau nicht nur der Allgemeinheit ein Dienst erwiesen, sondern auch den Landwirten ein angemessener Erlös für ihre Erzeugnisse gesichert ist.

Gießen, den 30. Dezember 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es wird Ihnen zur Kenntnis gemacht, gegebenenfalls im Sinne der vorstehenden Bekanntmachung zu wirken.

Gießen, den 30. Dezember 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldepflicht für in Pflege genommene Militärpersonen. Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Garnisonskommando zu Gießen wird folgende

polizeiliche Anordnung

erlassen:

Alle Quartiergeber, bei denen sich genehmigte Militärpersonen in Privatpflege befinden, haben binnen 48 Stunden der zuständigen Bürgermeisterei (in Gießen dem Großh. Polizeiamt) die Namen

der betreffenden Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) anzumelden. Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eigene Angehörige der Quartiergeber von diesen in Pflege genommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe, geahndet.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es wird Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, den Bezug der vorstehenden polizeilichen Anordnung genau zu überwachen. Die Großh. Bürgermeistereien sowie das Großh. Polizeiamt Gießen werden außerdem angewiesen, die Bekanntmachung als bald in ordentlicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Eingehende Anmeldungen sind noch am Tage des Eingangs unmittelbar an das Großh. Bezirkskommando Gießen weiterzugeben. Die Uebersendung der Anmeldungen an das Bezirkskommando aus den Landgemeinden hat unter Aufsicht des Vermerks „Heeresfache“ und unter Beifügung des Amtssiegels auf dem Umschlag zu erfolgen. Die Beförderung durch die Post geschieht abschau portofrei.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brot.

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, werden die von dem Bundesrat in obigem Betreff erlassenen, in Nr. 261 des Gießener Anzeigers abgedruckten Vorschriften, von denen jeder Bäcker und Brotverkäufer einen Abdruck in seinem Verkaufsraum aufgehängt haben muß, nicht genügend befolgt. Insbesondere wird noch Roggenbrot gebacken, ohne daß dieses, wie angeordnet, einen Zusatz oder die vorgeschriebene Menge von Kartoffelflocken, Kartoffelwalsmehl oder Kartoffelstärkemehl erhält. Ein derartiges Verfahren ist mit hohen Strafen belegt. Wir warnen daher vor weiterer Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften und haben die Polizeibehörden beauftragt, Zu widerhandelnde unmachig zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 30. Dezember 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hechler.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Gendarmerie des Kreises und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie wollen den Bezug der in obigem Betreff erlassenen Anordnungen überwachen und bei ihrer Nichtbeachtung Anzeige erstatten.

Gießen, den 30. Dezember 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Herrn Reichsanzlers vom 21. Dezember 1914 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 31. Dezember 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hechler.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 21. Dezember 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselproteles, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betr. die Fristen des Wechsel- und Scheidrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu lesen:

58,6 "	Büchen-Schnüppelholz
9,5 "	Gießen-Rennpelholz
3400 " 3666 "	Büchen-Rennpelholz
190 " 468 "	Gießen-Mettig
468 " 48 "	Büchen-Stochholz
48 "	Gießen-Stochholz

Die Zusammenfassung ist auf der Zusammenfassung an der 8. Spannung freigegangen mit der 8. Spannung.



nur mit echten
Heimann Farben
Schutzmarke: Fuchskopf in Stern

Der Oberhafen:
Der erste Vorsteher der
Israel. Religions-
gemeinde Gießen.
G. Feijelheim.
Dr. Gander.

197 D 1904]

des unterzeichneten erheben Vorreiter gut Eintritt. Der Großherzogliche Kreisamt Gießen,
der Beteiligten offen.
Gießen, 4. Januar 1915.
Für die Sammelpflicht der Oberhafen:
Der Vorstand der Israel. Religionsgemeinde Gießen.
G. Feijelheim.

Postprotestanträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing (Stadt und Land), Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Brienen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlundtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraette.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise: Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Gr. Gerau, Heppenheim, Offenbach, Biechen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Schotten, Mainz, Alzen, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Stadtfr. Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Ahaus, Cäcilie, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Bayern, Dresden, Leipzg, Chemnitz, Zwickau, Niederkreis, Schwarzwaldkreis, Jägkretis, Donaukreis, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Medienburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Medienburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß a. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Unterholz, Oberholz, Lothringen.

Gießen, den 30. Dezember 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Proviantamt Hanau wird noch Weizen, Roggen, Hafer, Hau und Stroh angelauft.

Für Körnerfrüchte werden die Höchstpreise frei Verladestation bezahlt.

Angebote sind an das genannte Proviantamt zu richten.

Gießen, den 5. Dezember 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Warnung vor unsaureren Darlehnsvermittlern.

Wir haben schon wiederholt vor dem unsaureren Geschäftsgesetzen gewisser Darlehnsvermittler gewarnt, die in Zeitungen sich zur Beschaffung oder Vermittlung von Darlehen unter anscheinend günstigen Bedingungen erboten, denen es aber vielfach weniger um die Beschaffung der Darlehen zu tun ist, als um die Erzielung von Gewinn dadurch, daß sie entweder die Behandlung der Darlehnsgeschäfte von der Vorauszahlung eines die wirklichen Auslagen übersteigenden Kosten vorstüsse für Einholung einer Auskunft über die Kredit-Würdigkeit des Nachsuchenden usw. abhängig machen, oder auf Grund von zur Fertigung geeigneten Zeitungsannoncen und Prospekten den

Darlehnssuchenden eine sogenannte Geldofferienliste, d. i. umfangreiches Verzeichnis von Darlehnsvermittlern und Darlebensgebern, gegen Bezahlung einer Gebühr, die meist durch Nachnahme erhoben wird, übersenden. Wie berechtigt diese Warnung ist, beweist die Tatsache, daß fortwährend Beurteilungen derartiger Personen wegen Betrugs zu empfindlichen Strafen bekannt werden.

Da auch biesige Einwohner durch das unsaurere Geschäftsgesetz derartiger Personen zu Schaden gekommen sind, können wir unsere Mahnung zur Vorsicht gegenüber unbekannten Darlehnsvermittlern nur wiederholen.

Gießen, den 30. Dezember 1914.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. V. Hemmerde.

Nachrichten über den Eintritt in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute für den Unteroffizierstand sofern frei auszubilden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort ihre Schulkenntnisse so weit ergänzen wie dies für den militärischen Beruf und für ihre spätere Berwendbarkeit im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zugeschenkt.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens $14\frac{1}{2}$ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter, bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando*) oder bei einer Unteroffizierschule (in Tretow a. R. und Weisenfels) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifswald i. Pom., Dülich, Sigmaringen, Weilburg und Wohlau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbeholthenheitszeugnis der Polizeiobrigkeit,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten oder etwaige erbliche Belastung.

Das Bezirkskommando usw. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 6 erwähnte Verpflichtung, die von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

3. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein klares Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein. Bettlägerige dürfen nicht aufgenommen werden.

4. Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung durch Vermittlung der Bezirkskommandos, nachdem der Anwärter das 15. Lebensjahr vollendet hat. Hauptfeinstellungstage sind der 15. April und der 15. Oktober.

5. Die Ausbildung in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen zwei Jahre.

6. Die Böblinge der Unteroffizierschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vor kommenden Dienstbeschädigungen keine Versorgungsansprüche nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 zu.

Aus der Unteroffizierschule muß der Böbling in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule übertragen.

Für jeden vollen oder begonnenen Monat des Aufenthalts auf der Unteroffizierschule nach er zwei Monate, im ganzen höchstens vier Jahre, für den Aufenthalt auf der Unteroffizierschule ebenfalls vier Jahre nach seiner Überweisung an einen Truppenteil im Heere dienen.

Wenn ein Böbling dieser Verpflichtung insoffern nicht nachkommt, als er auf seinen eigenen Antrag oder auf Wunsch der Angehörigen aus der Unteroffizierschule entlassen wird oder sich eigenmächtig aus der Anstalt entfernt, so sind die für ihn aufgewendeten Kosten zu erstatten. — Wird ein Böbling dagegen als ungeeignet aus der Unteroffizierschule oder der Unteroffizierschule entlassen oder wird bei einem Truppenteil die Dienstverpflichtung aufgehoben, so sind Kosten nicht zu erstatten.

7. Bei dem Übertreten in die Unteroffizierschule leistet der Freiwillige den Fahneneid und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

8. Nach den im allgemeinen zwei Jahren dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die Unteroffizierschüler in erster

*) Den nicht in Gießen ansässigen Freiwilligen empfiehlt es sich, den Tag der Untersuchung beim Bezirkskommando schriftlich, unter Vorlage der nach Blatt 2a—e geforderten Bezeugnisse zu erfragen.

Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fuhrkavallerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugewiesen werden.

9. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung, Wäsche und mit 2 Mark versehen sein.

Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärstande widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes*) oder bei einer Unteroffizierschule (in Trepтов a. R. und Weissenfels) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pomm., Sigmaringen, Weilburg und Wohlau) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

a) einen von dem Zivilvorsitzenden der Erziehungskommission seines Aushebungsbereichs ausgestellten Meldebogen (für eine Unteroffizierschule ausgestellt).

b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,

c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,

d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

3. Der Einzuftellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Er muß sich tabelllos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Überweiterung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Biffer 4) aufgenommen.

6. Eine Einstellung findet ohne Innehaltung der im Frieden bestehenden Termine statt.

Wünsche der Freiwilligen um Beteiligung an einer der bestehenden Unteroffizierschulen werden, soweit angängig, berücksichtigt.

7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung, Wäsche und mit 2 Mk. versehen sein.

8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Bei besonderer geistiger und körperlicher Begabung und tabelloser Führung können indes Unteroffizierschüler bereits nach 2 Jahren in die Armee überreten. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt — die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt —, bevorzugtere Stellen des Unteroffizier- und des Beamtenstandes zu erlangen.

9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

10. Die Unteroffizierschüler haben bei Beurlaubungen gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Vöhnung.

11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen oder zur Ableistung des Restes der gesetzlichen aktiven Dienstzeit zu einem Truppenteil verfeigt.

12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatmäßige Unteroffizierstellen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fuhrkavallerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugewiesen werden. Die Wünsche der einzelnen um Beteiligung an bestimmten Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

*) Den nicht in Gießen ansässigen Freiwilligen empfiehlt es sich, den Tag der Untersuchung beim Bezirkskommando schriftlich, unter Vorlage der nach Biffer 2 a-d geforderten Bezeugnisse zu erfragen.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

51. Woche. Vom 13. bis 19. Dezember 1914.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inf. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 12,65 %.

nach Abzug von 8 Ortsbewohnern und 9 in Heindesland Gefallenen.

Rinder

Es starben an: Zusammen: Erwachsene: im vom

Altersschwäche 2 (1) 2 (1) L Lebensjahr: 2.—15. Jahr:

*) An Sepsis nach Kriegsverleihung 2 (2) 2 (2) — —

Lungentuberkulose 2 2 — —

Erkrankungen der Atmungsorgane 1 (1) 1 (1) — —

Krankheiten der Kreislauforgane 1 1 — —

Gehirnblut 2 — — —

anderen Krankheiten des Nervensystems 2 (1) 1 (1) — —

Mierenentzündung 2 (1) 1 (1) — —

Magenkrebs 1 (1) 1 (1) — —

**) Kriegsverleihung 10 (1) 10 (1) — —

Summa: 26 (8) 21 (8) — 2

*) An Sepsis nach Kriegsverleihung starben 2 Kriegsgefangene.

**) Im Heindesland fielen 9 Männer aus Gießen und 1 Kriegsgefangener starb an Kriegsverleihung.

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viele der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärt nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

se. Frankfurt a. M. Viehhofmarktbereich vom 4. Jan. Auftrieb: Rinder 1235 (Ochsen 174, Bullen 14, Kühe und Färsen 1007), Rälber 310, Schafe 63, Schweine 2000.

Tendenz: Rinder flott, Ochsen ungenügende Zufuhr, Rälber gedrückt, Schafe ruhig, Schweine lebhaft, geräumt.

Preise für 100 Stück.

Lebend- Schlacht-

gewicht

Mt. Mt.

Ochsen. Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes, 4—7 Jahre alt 64—58 100—105
die noch nicht gezoen haben (ungejochte) 50—53 91—97

Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 48—49 85—91

Bullen. Vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtw.

50—53 88—88

Vollfleischige, jüngere 44—47 80—88

Färsen, Kühe. Vollfleischige ausgemästete Färsen höchst. Schlachtw. 50—53 90—96

Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlacht-

wertes bis zu 7 Jahren 44—48 82—86

Wenig gut entwickelte Färsen 40—44 77—85

Altire ausgemästete Kühe 88—92 70—78

Mäßig genährte Kühe und Färsen 30—35 60—70

Gering genährte Kühe und Färsen 22—24 50—60

Rälber. Mittlere Mast- und beste Saugfälber 48—50 78—85

Geringere Mast- und gute Saugfälber 40—44 68—75

Schafe.

Stallmästische: Mastlämmer und jüngste Masthammelle 41—42 90—92

Schweine. Vollfleischige Schweine von 80 bis

100 kg Lebendgewicht 66.00—67.50 84.00—86.00

Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht 65.00—66.50 83.00—85.00

Vollfleischige Schweine von 100 bis

120 kg Lebendgewicht 67.00—68.00 84.00—86.00

Vollfleischige Schweine von 120 bis

150 kg Lebendgewicht 67.00—68.00 84.00—86.00

se. Frankfurt a. M., 4. Jan. (Ortg.-Telegr. des „Gießen. Anz.“) Amtliche Notierungen der heutigen Fruchtmarktpreise.

Weizen (hiesiger) Mt. 27,65—00,00, Kürbischeller Mt. 27,65—00,00,

Wetterauer Mt. 00,00—00,00, Roggen (hiesiger) Mt. 23,65—00,00,

Gerste (Wetterauer) Mt. 20,50—00,00, Gerste, Franken, Blätter, Ried

Mt. 00,00—00,00, Hafer Mt. 22,80—00,00, Mais Mt. 00,00 bis

Mt. 00,00, Weizenmehl 0 Mt. 43—44,50, Roggenmehl 0 Mt. 00,00—00, Weizenkleie Mt. 00,00—00,00 ohne Sac. Biertrieber

Mt. 00—00,00. Die Preise verstehen sich ab Station zugleich

der gesetzlich zulässigen Provision.

se. Frankfurt a. M., 4. Jan. (Ortg.-Telegr. des „Gießener Anzeigers“) Kartoffelmarkt. Man notierte Kartoffeln

in Wagons Mt. 7,00—8,00, im Kleinhandel Mt. 8,00—9,00

ist je 100 kg.